

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
(Integrationsrichtlinie)**

RdErl. des MI vom 1.8.2014 – 34.4-H-48002/4

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) , RdErl. des MF vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013 ,(MBI. LSA S. 73), in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Maßnahmen, die der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dienen.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zielgruppe der Maßnahmen

Zielgruppe für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, sind in der Regel Menschen mit Migrationshintergrund, die ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht besitzen (Zuwanderer).

2.2 Maßnahmen

2.2.1 Gefördert werden Projekte, vorwiegend auf lokaler Ebene, die zur Verbesserung der Integration von Zuwanderern in die Aufnahmegesellschaft beitragen. Dabei sollen durch die Projektarbeit insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- a) Aufbau von Kontakten zwischen Einheimischen und Zuwanderern, insbesondere im Hinblick auf eine Akzeptanzsteigerung bei der einheimischen Bevölkerung sowie der Verhinderung von Fremdenfeindlichkeit;
- b) Stärkung der aktiven Partizipation der Zuwanderer am gesellschaftlichen und politischen Leben (zum Beispiel durch Heranführung an Sport- und andere Vereine, Volkshochschulen, Jugendclubs, Mehrgenerationenhäuser);
- c) Aktivierung und Verfestigung der Selbsthilfekräfte der Zuwanderer sowie die Stärkung ihrer Potenziale und Kompetenzen;

d) interkulturelle Öffnung und Förderung der interkulturellen Kompetenz bei Zuwanderern und Aufnahmegesellschaft.

2.2.2 Gefördert werden können insbesondere gemeinwesenorientierte Projekte, die der Eingliederung von Zuwanderern in die örtliche Gemeinschaft dienen. Zur Erreichung dieses Ziels soll auch die einheimische Bevölkerung einbezogen werden. Dies kann beispielsweise durch ergänzende Integrationsangebote in der vorhandenen gemeinwesenorientierten Infrastruktur (zum Beispiel Mehrgenerationenhäuser, Gemeinde- oder Jugendzentren) erfolgen. Durch Stärkung des ehrenamtlichen Engagements sollen auch die Selbsthilfestrukturen gestärkt werden. Die Projekte sollen zudem Hilfe zur Selbsthilfe bei der Bewältigung der Probleme und Aufgaben des Alltags geben.

2.2.3 Bevorzugt gefördert werden:

- a) Projekte, die aus einem kommunalen Netzwerk für Integration entstanden sind. Kommunales Netzwerk im Sinne dieser Richtlinie ist ein Zusammenschluss von auf dem Gebiet der Integration vor Ort tätigen Akteuren, einschließlich Migranten selbst, der grundsätzlich von einer Kommune geleitet wird. Auf die Bezeichnung „Netzwerk“ kommt es hierbei nicht an. Das Netzwerk soll die Integrationsmaßnahmen vor Ort koordinieren, ihnen ein größeres Gewicht verleihen und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen fördern.
- b) Projekte, die von Migrantorganisationen initiiert und beantragt werden oder die auf eine entsprechende Qualifizierung der Migrantorganisationen gerichtet sind.
- c) Innovative Projekte, die neue Ansätze zur nachhaltigen Verbesserung der Integrationschancen von Menschen mit Migrationshintergrund enthalten.
- d) Kooperationsprojekte, wie zum Beispiel Tandem-, Lotsen-, Paten- oder Mentorenprojekte.

2.2.4 Gefördert werden können auch Projekte, die zur Vorbereitung auf die Anforderungen der Arbeitswelt dienen und die von der Arbeitsverwaltung nicht finanziert werden. Gleiches gilt für Projekte zur Stärkung der sprachlichen Kompetenz, die nicht durch die Sprachförderung des Bundes oder der Arbeitsverwaltung abgedeckt werden, wie beispielsweise Konversationskurse oder Vermittlung von Fachdeutsch zur Sprachvervollkommnung.

2.2.5 Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich der schulischen, beruflichen oder sprachlichen Bildung oder Ausbildung dienen oder der kulturellen Breitenarbeit zuzurechnen sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind regelmäßig juristische Personen (zum Beispiel auf dem Gebiet der Integrationsarbeit tätige Vereine und Verbände sowie Migrantenselbstorganisationen) mit Sitz in Sachsen-Anhalt. Ausnahmsweise können auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen eine Zuwendung erhalten. In diesen Fällen ist mit der Beantragung einer Zuwendung ein Finanzverantwortlicher für das Projekt zu bestellen. Der Finanzverantwortliche ist insbesondere für eine ordnungsgemäße Mittelverwendung, Buchführung und Verwendungsnachweisführung verantwortlich und haftet für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung für inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben gewährt, die aus Kostengründen möglichst wohnortnah durchzuführen sind.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Förderrahmen beträgt bis zu 85 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderbetrag ist auf höchstens 50 000 Euro begrenzt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist durch Eigenmittel oder Drittmittel abzudecken. Fördermöglichkeiten der Kommunen, des Bundes und der Europäischen Union sind in Anspruch zu nehmen. Dabei darf die Höhe der Zuwendungen mehrerer Zuwendungsgeber die Höhe der tatsächlichen Kosten eines Projekts nicht übersteigen. Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes gefördert werden, sind ausgeschlossen.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlagen

Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben des Trägers des Projekts, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfängers nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Anteilige Ausgaben für ständig vom Träger beschäftigtes Personal, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig werden muss, bleiben bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel außer Ansatz. Projektbezogene allgemeine Sach- und Verwaltungsausgaben (Bürobedarf, Telefon-, Porto- und Internetgebühren, Speichermedien und Computersoftware) können pauschal bis zu einer Höhe von 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts in Ansatz gebracht werden. Die Bewilligung erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr.

4.5 Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen

Bei der Bemessung des Eigenanteils können unbare Eigenarbeitsleistungen unter den in Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses, RdErl. des MF vom 7.8.2013 (MBI. LSA S. 453), genannten Voraussetzungen anerkannt werden. Höhe und Umfang der unbaren Eigenarbeitsleistungen sind sowohl bei der Antragstellung als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen. Die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen darf nur auf den durch den Zuwendungsempfänger zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden. Im Bewilligungsbescheid ist die Bedingung aufzunehmen, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen kassenwirksamen Ausgaben übersteigt. Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen ist zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich ein Pauschalwert von 6 Euro pro Stunde zu Grunde zu legen.

4.6 Ausnahmen

Sofern ein erhebliches integrationspolitisches Interesse des Landes an der Maßnahme besteht und das Ziel auf anderem Wege nicht erreichbar ist, können im begründeten Einzelfall mit der Zustimmung des Ministeriums von den Nummern 4.2 und 4.4 Ausnahmen zugelassen werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für die Dauer des Projekts im lokalen Netzwerk für Integration mitzuarbeiten.

5.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gefördert wird.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Die Kommune soll möglichst frühzeitig in die Projektplanung einbezogen werden, damit örtliche Bedarfe und Besonderheiten berücksichtigt werden können.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Referat 505, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau. Anträge auf Bewilligung sind vor Maßnahmebeginn an das Landesverwaltungsamt zu stellen. Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses ist zu beachten. Für Vorhaben, die bereits begonnen wurden, ist gemäß § 44 LHO die Förderung ausgeschlossen.

6.3 Die Zuwendungsanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Maßnahmeträgers;
- b) eine Beschreibung des Projekts mit Festlegung seiner konkreten Ziele sowie die Benennung von Indikatoren oder Messgrößen für jedes Ziel, die einen Rückschluss auf die Zielerreichung ermöglichen;
- c) eine Stellungnahme der Kommune, die insbesondere erläutern soll, wie sich das Projekt in sonstige Fördermaßnahmen im Landkreis oder der kreisfreien Stadt einfügt;
- d) die Kosten- und Finanzierungspläne für den gesamten beantragten Förderzeitraum;
- e) eine Darlegung, ob oder wie die Integrationsmaßnahme nach Auslaufen der Landesförderung fortgesetzt werden soll;
- f) bei nicht rechtsfähigen Zuwendungsempfängern die Bestellung eines Finanzverantwortlichen.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse sind im Besonderen die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an

Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) anzuwenden.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.